



Topographische Erläuterungen		Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 9 BauGB					
Gebäudebestand	Grenzeinrichtungen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, -linien, -grenzen	Verkehrsflächen	Flächen für ...	Sonstige Festsetzungen
Kirche Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude	mit Grenzzeichen vermarkter Grenzpunkt Gemeindebezugslinie Flurgrenze Eigentumsgrünze Grenze von Nutzungsarten Hecke Zaun Mauer geplante Flurstücksgrenze	Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Mischgebiete Kerngebiete Gewerbegebiete Industriegebiete	05 Geschüßflächenzahl Baumassenzahl 04 Grundflächenzahl I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse zwingend Höhe baulicher Anlagen SD Flachdach 45°-50° Dachneigung + + + Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	o offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Baulinie Baugrenze Haupttrichtung verbindlich Gebäudeumrisse nachrichtlich	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Sichtdreiecke von jeder Richtung Bebauung und Aufweiche ab 70 cm über Fahrbahnoberkante freibalden Stellplätze Garagen Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Versorgungsanlagen U Umformstation Grünflächen u.a. Grünflächen Bäume zu pflanzen Bäume zu erhalten Spielplatz	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Abstandslinie von Gewerbe- oder Industriebetrieben zu Wohnbereichen (unzulässige Betriebsarten siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) Hauptversorgungsleitungen oberirdisch unterschiedlich LS Landschaftsschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet
Nutzungsarten							Nachrichtliche Übernahmen
Gartenland Grünland Laubwald Nadelwald Mischwald Hof- und Gebäudefläche							

Stadt Emsdetten
Der Stadtdirektor
Dez.: III-61/Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 48
„Biekmeresch Nord“

Flur 36 Maßstab: 1:1000

Zu diesem B-Plan gehören
- Teil II = Textliche Festsetzungen
- Begründung

Aufgestellt:
Emsdetten, den 24.07.1990
In Vertretung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung	Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 2 BauGB vom Rat der Stadt Emsdetten am 15.12.1988 beschlossen	Die Bürger sind bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 3 (1) BauGB beteiligt worden	Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 4 BauGB beteiligt worden	Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16.12.1991 bis 23.01.1992 öffentlich ausgestellt	Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Emsdetten am 19.05.1992 als Sitzung beschlossen	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 24.12.1992 Ar. genehmigt worden Laut Verfügung vom 30.2.1993 Az. 135/92 wird die Verkündung von Rechtsschritten nicht geltend gemacht Münster den 24.12.1992	Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplans - Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12.01.1993 öffentlich bekannt gemacht Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung öffentlich aus
Stand der Planunterlage	15.12.1988	10.09.1992	10.09.1992	10.09.1992	10.09.1992	10.09.1992	14.01.1993
haben/waren den	03.07.1991	Emsdetten den	Emsdetten den	Emsdetten den	Emsdetten den	Emsdetten den	Emsdetten den
	gez.: Meyer zu Altenschildesche	gez.: Buschmeyer L. S.	gez.: Buschmeyer L. S.	gez.: Buschmeyer L. S.	gez.: Brüwer gez.: Koers	gez.: Fehmer	gez.: Meyer zu Altenschildesche

- Rechtsgrundlagen:**
- Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
 - § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, SGV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432).
 - Die einschlägigen Bestimmungen der BauN VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
 - §§ 4 und 28 der GO NW in der Neufassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214).
 - Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).